

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertageseinrichtungen der Stadt Dippoldiswalde
(Elternbeitragssatzung vom 07. August 2003, zuletzt geändert durch Satzung
vom 02. September 2004))

vom 05. Mai 2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) i.g.F. in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) i.g.F., §§ 13 und 14 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705) i.g.F., der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über den Landeszuschuss gemäß § 14 Abs. 5 SächsKitaG und über die Erstattung gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG (Sächsische Zuschuss- und Erstattungsverordnung – SächsZuErstVO) vom 22. Februar 2002 hat der Stadtrat der Stadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 04. Mai 2005 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Dippoldiswalde beschlossen:

Artikel 1

§ 2 – Leistungen – der Elternbeitragssatzung vom 07. August 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. September 2004
wird im Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) In den Kindertageseinrichtungen des Gemeindegebietes Dippoldiswalde können Kinder innerhalb der Öffnungszeiten für bis zu viereinhalb, bis zu sechs, bis zu siebeneinhalb oder bis zu neun Stunden betreut werden. Bei Bedarf ist auch eine Mehrbetreuung möglich.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Dippoldiswalde tritt am 01. Juli 2005 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 05. Mai 2005

Kerndt
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2003 vom 31. März 2003, Seite 55) i.g.F.:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck in der Sächsischen Zeitung erfolgt am: 13. Mai 2005

Kerndt
Bürgermeister